

Antrag auf Verlängerung der Förderung des ökologischen Landbaus für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragten über die Kreisstelle			Maßnahmennr: 518
1. Antragstellerin / Antragsteller			Unternehmensnummer
			<u>Einreichungsfrist 30.06.2020</u> Eingangsstempel der Kreisstelle
Telefon	Mobil-Telefon	Telefax	ZID-Registriernummer
Email			
1.HIT-Betriebsstätte	2.HIT-Betriebsstätte	3.HIT-Betriebsstätte	

Falls ein Vertretungsberechtigter vorhanden ist, bitte diesen mit einer Vollmachtserklärung auf einem Zusatzblatt angeben, sofern diese noch nicht bei der Kreisstelle hinterlegt wurde. Sofern es sich bei dem Unternehmen um kein Einzelunternehmen handelt, ist es Pflicht, dem/der Antragsteller/in eine Vollmacht zu erteilen.

2. ☐ **Ich/Wir beantrage(n) eine Verlängerung der Förderung über den 31.12.2020 hinaus bis zum 31.12.2021 für den ökologischen Landbau im gesamten Betrieb gemäß den Richtlinien zur Förderung des ökologischen Landbaus, RdErl. des MKULNV II-A-4–62.71.40 vom 05.11.2015 in der jeweils gültigen Fassung.**

2.1 Ich/Wir beantrage(n) einen Zuschuss zu den anfallenden Kontrollkosten in Höhe von 50 €/ha und Jahr, höchstens jedoch 600 € je Jahr, sofern mein Betrieb in Nordrhein-Westfalen liegt.

3 Verpflichtungen der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich / Wir verpflichte(n) mich/uns, über den 31.12.2020 hinaus bis zum 31.12.2021,

- 3.1 die in den Richtlinien zur Förderung des ökologischen Landbaus AZ: II-A-4–62.71.40 vom 05.11.2015, in der jeweils gültigen Fassung, genannten Bedingungen in meinem/unserem gesamten Betrieb einzuhalten,
- 3.2 die aktuell verbindlichen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-Compliance), die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts einzuhalten,
- 3.3 alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraumes und danach für die Dauer von 5 weiteren Jahren aufzubewahren,
- 3.4 jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jede Nutzungsänderung, jede Änderung in der Größe der bewirtschafteten Flächen und jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der Verpflichtungen sowie alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- 3.5 bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, die in Zusammenhang mit der Förderung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) stehen (z.B. Broschüren, Faltblätter, Plakate), einschließlich gewerblich genutzter Internetseiten, auf die Unterstützung aus dem ELER hinzuweisen und dabei die Bestimmungen des Anhangs III der VO (EU) Nr. 808/2014 einzuhalten.
- 3.6 im gesamten Betrieb ein ökologisches Produktionsverfahren beizubehalten, das der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 sowie den zu Ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft in der jeweils aktuellen Fassung entspricht,
- 3.7 einen Vertrag mit einer amtlich anerkannten Öko-Kontrollstelle aufrechtzuerhalten,
- 3.8 die aktuelle Prüfbescheinigung der Kontrollstelle über die Kontrolle eines erzeugenden Unternehmens (landwirtschaftlicher Betrieb) nach VO (EG) Nr. 834/2007 (Prüfbescheinigung) innerhalb von 6 Wochen nach Ausstellung des Auswertungsschreibens der Kontrollstelle bei der zuständigen Kreisstelle vorzulegen,
- 3.9 für die Förderung der Dauergrünlandflächen einen durchschnittlichen jährlichen Viehbesatz von mindestens 0,30 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Dauergrünland einzuhalten.

4 Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich/Wir erkläre(n), dass

- 4.1 ich/wir Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bin/sind und eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausübe (n) und den Betrieb selbst bewirtschafte(n),
- 4.2 meine/unsere beantragten landwirtschaftlichen Produktionsflächen im Land Nordrhein-Westfalen liegen,
- 4.3 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind; dies gilt auch für den Fall, dass die Angaben mit Hilfe von Dritten vorgenommen wurden,
- 4.4 im Fall der Beantragung eines Kontrollkostenzuschusses der Sitz meines/unsere landwirtschaftlichen Betriebes in Nordrhein-Westfalen liegt und dass ich/wir in Nordrhein-Westfalen zur Einkommensteuer veranlagt werde(n).

Ich versichere/Wir versichern, dass

- 4.5 gegen mich/uns in den letzten fünf Jahren weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt, noch dass ich/wir rechtskräftig nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde(n).

Mir/Uns ist bekannt, dass

- 4.6 ich/wir für Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden und für Flächen, die nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung aus der Produktion genommen wurden, keine Zuwendungen im Rahmen dieser Maßnahme erhalte(n),
- 4.7 Flächen nicht förderfähig sind,
- 4.7.1 die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes sind, bei denen bereits vertragliche Bewirtschaftungsauflagen, die denen der beantragten Fördermaßnahme entsprechen oder darüber hinausgehen, vereinbart worden sind,
- 4.7.2 die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes sind und die mit öffentlichen Mitteln zu Umwelt- oder Naturschutzzwecken erworben worden sind,
- 4.7.3 für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen besteht,
- 4.8 Landschaftselemente im Rahmen der Förderung des ökologischen Landbaus nicht förderfähig sind,
- 4.9 im Falle von Flächenabgängen gegenüber dem Bewilligungsrahmen eine Auszahlung der Förderung nach den im Flächenverzeichnis zum Sammelantrag des aktuellen Jahres festgestellten Kulturarten/Fruchtarten erfolgt,
- 4.10 im Falle von Flächenzugängen die eingegangenen Verpflichtungen der Maßnahme auf allen bewirtschafteten Flächen einzuhalten sind,
- 4.11 im Falle von Flächenzugängen über den im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungsrahmen hinaus diese Flächenzugänge auf den jährlichen Auszahlungsantrag hin unter dem Vorbehalt ausreichend verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt werden können,
- 4.12 die Bewilligung der Förderung nach festgesetzten Prioritäten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vorgenommen werden kann,
- 4.13 in Fällen von höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen anerkannt werden können,
- 4.14 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Beihilfe abhängig sind, substantiell im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73) sind, und bei entsprechender Nichteinhaltung strafrechtlich verfolgt werden,
- 4.15 die beantragte Förderung abgelehnt oder zurückgenommen wird, wenn die allgemeinen maßnahmen-spezifischen Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
- 4.16 Flächenabweichungen, Verstöße gegen Verpflichtungen und falsche Angaben zu Kürzungen oder Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderungen gemäß den Nummern 8.3 und 8.4 der Förderrichtlinien führen können,
- 4.17 es Kombinationsmöglichkeiten bei der Förderung des ökologischen Landbaus mit Agrarumweltmaßnahmen gemäß Anlage 1 der Richtlinien zur Förderung des ökologischen Landbaus AZ II A 4 – 62.71.40 vom 05.11.2015 in der jeweils gültigen Fassung gibt,
- 4.18 Beanstandungen, die sich aus Kontrollen der amtlich anerkannten Kontrollstellen ergeben, auch Sanktionen gemäß der Nummer 8.4 nach diesen Richtlinien nach sich ziehen können,
- 4.19 festgestellte Verstöße einer vorhergehenden Verpflichtung rückwirkend bei der Sanktionsbemessung in der aktuellen Verpflichtung, außer im Falle eines Betriebs-/ Bewirtschafterwechsels, zu berücksichtigen sind,
- 4.20 der Bewilligungszeitraum über den meiner/unsere bestehenden Verpflichtung vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 fortgesetzt wird, sodass die Verpflichtungsdauer ein Jahr beträgt. Kürzungen und Sanktionen gemäß den Nummern 8.3 und 8.4 beziehen sich auf diesen einjährigen Verpflichtungszeitraum,
- 4.21 der Erstattungsanspruch gemäß § 49a Abs. 3 VwVfG (NRW) in der jeweils gültigen Fassung, jährlich zu verzinsen ist,
- 4.22 die Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 100 v. H. als Zuschuss gewährt wird und sich die EU mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit mindestens 45 Prozent an der Maßnahme, die der Priorität 4 (Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme) zugeordnet ist, beteiligt,
- 4.23 eine Zuwendung nicht erfolgen kann, wenn gegen den Antragsteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde. Die Bewilligungsbehörde ist über derartige Tatsachen unverzüglich zu informieren,
- 4.24 die allgemeinen Verpflichtungen und Erklärungen des Antrages Anwendung finden,
- 4.25 die bewilligte Maßnahme im Falle einer Änderung der verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen gegebenenfalls während der Laufzeit anzupassen ist; eine solche Anpassung kann auch erfolgen, um eine Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Falle einer Änderung dieser Methoden zu vermeiden und um die Bewilligung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum anpassen zu können.

5 Einverständnis der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass

- 5.1 die Angaben im und zum Antrag an die für die Förderung des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können – mir/uns ist bekannt, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG (NRW) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient und dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
 - 5.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Förderung erforderlich sind, angefordert werden können,
 - 5.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem zur Entscheidung über den Antrag in allen geeigneten Fällen beizieht,
 - 5.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben zum Antrag jederzeit an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüforgane kontrolliert werden können, dass ich/wir oder mein/unser Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die erforderlichen Auskünfte erteilen werde(n), der Zugang zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden ermöglicht wird, die Kontrolleure das Recht auf die Entnahme von Aufwuchs- und Bodenproben haben und ihnen unbegrenzt Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen gewährt wird,
 - 5.5 der Europäische Rechnungshof und Bedienstete der Europäischen Kommission, die Bescheinigende Stelle, das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, der Landesrechnungshof, das Staatliche Rechnungsprüfungsamt und die Bediensteten der EU-Zahlstelle berechtigt sind, Unterlagen zu Prüfungszwecken anzufordern sowie im Rahmen einer örtlichen Überprüfung Grundstücke und Gebäude im erforderlichen Umfang zu betreten und alle für diese Maßnahme relevanten Unterlagen einzusehen,
 - 5.6 die Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert und zur Bewertung (Evaluierung) des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ an beauftragte Dritte weitergeleitet werden können. Die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie dessen Widerrufbarkeit ist mir bekannt.
 - 5.7 ausschließlich zum Zwecke der Bewertung (Evaluierung) des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ zusätzliche Angaben des Betriebes von beauftragten Dritten angefordert und – in anonymisierter Form – ausgewertet werden können.
 - 5.8 die Daten zur Förderung insbesondere der Name und die Gemeinde, in der die Zuwendungsempfänger wohnen, sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung, gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 (ABl. L 255 vom 28.8.2014), dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG) und der Agrar- und Fischereieinrichtungsverordnung (AFIVO) in den jeweils geltenden Fassungen, in das veröffentlichte Verzeichnis der Zuwendungsempfänger aufgenommen werden,
 - 5.9 Kontrolldaten im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 von den amtlich anerkannten Kontrollstellen über das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragten übermittelt werden.
- 6 Ich habe/Wir haben die Informationen über die Veröffentlichung von Förderdaten erhalten und mir/uns ist deren Inhalt bekannt.**
- 7 Die Richtlinien zur Förderung des ökologischen Landbaus AZ: II-A-4-62.71.40 vom 05.11.2015, in der jeweils gültigen Fassung, sind mir/uns bekannt.**

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers/der Antragsteller

Nur von der Kreisstelle auszufüllen! Die Sichtprüfung ist erfolgt. Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben. Datum, Unterschrift der Prüferin/des Prüfers	Vollständig J/N ☐	Plausibel J/N ☐	Gültig J/N ☐	Antrag erfasst Datum, Unterschrift der Erfasserin/des Erfassers
	Bei ursprünglicher Ungültigkeit des Antrages Antrag gültig am: _____ erfasst am: _____ durch: _____			